



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

22. 01. 2018

Aktenzeichen

1000 - II. 311

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Klenke

Telefon: 0211 8792-370

nachrichtlich :

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

TOP 8

**der Tagesordnung des Rechtsausschusses des Landtags
am 24. Januar 2018**

Arbeitsplanung des Ministeriums der Justiz für das Jahr 2018
Bericht der Landesregierung

Anlagen:

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den Bericht der Landesregierung zu TOP 8 der Sitzung des Rechtsausschusses am 24. Januar 2018 in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 24. Januar 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 8:

„Arbeitsplanung des Ministeriums der Justiz für das Jahr 2018“

Welche Änderungen und neue Initiativen plant das Ministerium im Bereich der Förderprogramme?

Zuwendung zur Haftverkürzung an freie Träger:

In den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Düsseldorf und Köln wurde bis zum Haushaltsjahr 2017 das Projekt "Zuwendung zur Haftverkürzung an freie Träger" mit einer Summe von jährlich bis zu 318.400 € gefördert. Die erforderlichen Haushaltsmittel waren im Bereich der Förderprojekte bei Titel 684 40 veranschlagt.

Um eine bessere und längere Planungssicherheit für die seit Jahren etablierten Maßnahmen der Haftreduzierung für alle Beteiligten zu gewährleisten, ist von der jährlichen Projektförderung Abstand genommen worden. Die Haftreduzierung soll ab dem Haushaltsjahr 2018 in einen Regelbetrieb mit Dienstleistungscharakter im Rahmen von Dienstleistungsverträgen von bis zu 3 Jahren überführt werden.

Zu diesem Zweck sind die bei Kapitel 04 410 Titel 684 40 bis 2017 etatisierten Mittel nach Titel 547 55 verlagert worden.

Eine weitergehende Unterrichtung des Rechtsausschusses über die in der Anmeldung des Tagesordnungspunktes erfragten Gegenstände ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlasst. Diese betreffen Vorgänge, hinsichtlich derer sowohl innerhalb des Ministeriums der Justiz als auch innerhalb der Landesregierung noch Abstimmungsprozesse vollzogen werden müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs hat das Parlament sowohl im Gesetzgebungsbereich als auch bei der Ausübung der Kontrolle der Regierung einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu wahren, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Gefahr besteht bei der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung nicht getroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Parlaments enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen; sie erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge (BVerfG, Urt. vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 - juris Rdnr. 229; VerfGH NRW, Urt. vom 15. Dezember 2015 – 12/14 – juris Rdnr. 112 f.).

Die Landesregierung hat noch keine weiteren Entscheidungen darüber getroffen,

- a) welche Gesetzesinitiativen aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz im Jahr 2018 dem Landtag vorgelegt werden und wie hierzu die genaue Zeitplanung aussieht,
- b) welche Bundesratsinitiativen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums zu welchem Zeitpunkt in den Bundesrat eingebracht werden;
- c) welche Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums zu welchem Zeitpunkt von der Landesregierung verabschiedet werden und wie dabei der Landtag beteiligt wird,
- d) ob und gegebenenfalls welche Änderungen und neue Initiativen des Ministeriums im Bereich der Förderprogramme erfolgen sollen.

Diesbezügliche Planungen betreffen nicht abgeschlossene Vorgänge und unterliegen daher nicht der Kontrollkompetenz des Parlaments.

Die Unterrichtung des Landtags wird zudem durch Art. 40 Abs. 1 Verf NRW in Verbindung mit der zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (PIV) vorgegebenen Zeitpunkt erfolgen. Danach unterrichtet das federführende Ministerium den Landtag über Gesetzentwürfe der Landesregierung, sobald sie u. a. den Verbänden nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Anhörung zugeleitet werden (Ziffer I. 1. PIV). Entsprechend gilt dies für die Entwürfe von Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen (Ziffer I. 2. PIV). Bringt die Landesregierung eine Bundesratsinitiative ein, so leitet sie diese dem Landtag spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu (Ziffer IV. 2. PIV).

Im Übrigen wird hinsichtlich der rechtspolitischen Ziele der Landesregierung auf TOP 1 der 2. Sitzung des Rechtsausschusses vom 27.09.2017 (APr 17/41) verwiesen.